DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Flugschule Göppingen GmbH
Mühlhauserstraße 35
73344 Gruibingen

Gmund, 20.08.2019 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wirtsberg West", 73566 Bartholomä

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Göppingen GmbH vom 17.07.2019 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Göppingen GmbH und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

B e s c h r e i b u n g d e s G e l ä n d e s:

1. Bezeichnung: Wirtsberg West
2. Lage der Start- und Landeflächen:
   Gemarkung Wirtsberg
   Gemeinde Bartholomä
   Ostalbkreis

3. Flugbetriebsflächen:

<u>Startplatz</u>
Bezeichnung: „Wirtsberg Startplatz“
Koordinaten: N 48°44’52,48“ E 09°59’21,63“
Flurst. 868, 869
Höhe: 685 m
Höhendifferenz: 40 m

Startrichtung: 280°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Grundausbildung

Landefläche

Bezeichnung: „Wirtsberg Landeplatz"

Koordinaten: N 48°44'52,36" E 10°59'12,52"

Flurst. 878,879

Höhe: 645 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Grundausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Mit dem Segelflugplatzbetreiber des Sonderlandeplatzes EDPU Bartholomä-Amalienhof ist vor Aufnahme des Flugbetriebs eine Betriebsabsprache zu treffen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 17.07.2019 wurde durch die Flugschule Göppingen GmbH ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ostalbkreis wurde mit Schreiben vom 05.08.2019 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 07.08.2019 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Auf Grund der Nähe des Übungshanges zum Sonderlandeplatz Bartholomä-Amalienhof wurde das Luftamt Stuttgart mit Schreiben vom 05.08.2019 beteiligt.

Mit Schreiben vom 13.08.2019 teilte das Luftamt mit, dass unter der Bedingung, dass mit dem Betreiber des Sonderlandeplatzes Bartholomä-Amalienhof Betriebsabsprachen getroffen werden, keine Bedenken gegen die Zulassung des Übungshanges erhoben werden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Björn Klaassen vom 15.07.2019 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb